



Liebe Advantis-Kunden

Aus politischer Sicht kann man grundsätzlich für oder gegen Sozialversicherungen sein. Aus unserer Sicht ist die am 1.1.1984 in Kraft getretene Obligatorische Unfallversicherung eine Erfolgsstory. Weltweit weist kein Land eine ähnlich gute und sinnvolle Deckung zu so tiefen Prämien auf.

Mitunter – und das vergisst man oft – ist diese Versicherung der Grund, weshalb die Schweizer Bevölkerung das am wenigsten haftpflichtfreudige Volk ist. Bei uns in der Schweiz ist ein Unfall ein Unfall und wird als Lebensingriff akzeptiert. Nicht so beispielsweise im angelsächsischen Raum, wo für alles und überall – mangels fehlender Unfalldeckung – ein Haftpflichtiger gesucht wird. Die volkswirtschaftlichen Kosten belaufen sich auf ein Mehrfaches der Schweiz. Schlicht deshalb, weil nebst Bussen auch eine ganze Industrie (Anwaltskanzleien) dahinter mit durchschnittlich 30% Honoraranteil an den zugesprochenen Schadensummen mitverdient.

Dennoch ist die UVG-Versicherung natürlich nicht makellos und wie die meisten Sozialversicherungen eher zu breit aufgestellt. Die Revision korrigiert zwar nun einige Fehler im Bereich der Renten (Details im Bericht von Jasmine Forster), wenn auch nicht konsequent.

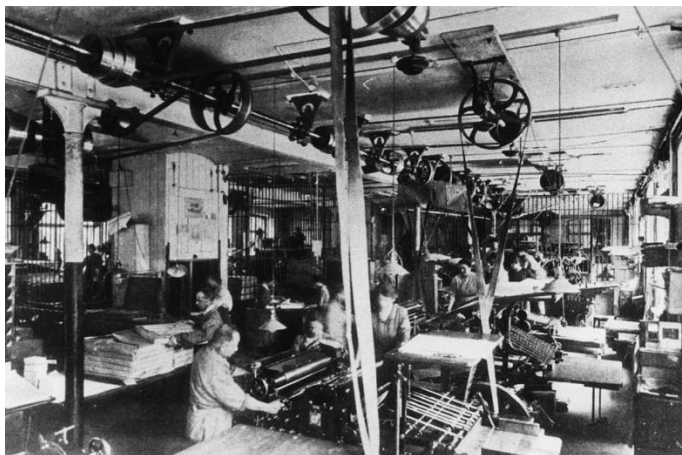
Obwohl zwar die Revision in die richtige Richtung geht, sind derzeit unschöne Megatrends im Bereich UVG zu beobachten:

- Durch den Effizienzdruck der Versicherer wird ein Unfall zunehmend abstrus – und für den gesunden Menschenverstand nicht nachvollziehbar – als Krankheit definiert. Leider hat dies auch mit dem mitunter unglücklich auslegbaren Unfallbegriff zu tun.
- Die Suva als obligatorischer Versicherer des primär zweiten Wirtschaftssektors sieht seine Kundenbasis in der Schweiz (abnehmende Produktion) je länger je mehr reduziert. Auch hier haben wir es mit teilweise schwer verständlichen Unterstellungen zu tun, die allerdings von den zuständigen Gerichten fast ausnahmslos gestützt werden.

So oder so scheint mir der nachstehende Fachartikel für jeden Interessierten und insbesondere die HR-Verantwortlichen ein «Muss». Ein spannendes und übersichtliches «Muss» allerdings und ein ausgezeichnetes «Nachschlagewerk».

## UVG-Revision per 1.1.2017 – Was ändert sich?

Unser heutiges Unfallversicherungsgesetz (UVG) geht auf das Fabrikgesetz aus dem Jahre 1877 zurück, welches Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Grundsatz der kausalen Haftpflicht der Fabrikanten für Berufsunfälle und Berufskrankheiten enthielt. 1912 wurde das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) in einer Volksabstimmung angenommen. Die Suva wurde mit der Durchführung der Unfallversicherung und der Aufsicht über die Arbeitssicherheit beauftragt. Die damaligen Arbeitsbedingungen sahen natürlich ganz anders aus, als diejenigen in den heutigen, modernen Industriebetrieben.



Die erste Revision im Jahr 1981 führte zu einer Separierung der Unfallversicherung aus dem KUVG. Das UVG trat per 1.1.1984 in Kraft. Erstmals wurden neben der Suva auch andere Versicherungsgesellschaften für die Durchführung zugelassen. Die Suva behielt ein Teilmonopol auf bestimmten Tätigkeiten. Im Jahre 2008 wollte das Parlament das Gesetz erstmals den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen anpassen. Allerdings scheiterte die Vorlage im Frühling 2011 an den zu weit auseinanderliegenden Vorstellungen bezüglich des Teilmonopols der Suva. Das Geschäft wurde an den Bundesrat zurückgewiesen.



In der Folge ist ein typisch schweizerischer Kompromiss entstanden: Das Teilmonopol der Suva bleibt mit kleinen Adjustierungen unangetastet. Das Parlament hat sich auf das Notwendigste beschränkt. Insbesondere soll die Überentschädigung bei den UVG-Renten im Pensionsalter in Koordination mit der Beruflichen Vorsorge (BVG) korrigiert werden. Unsere Analyse zeigt jedoch, dass dies nur teilweise gelungen ist. Der Bundesrat hat am 9.11.2016 der vorliegenden UVG-Revision per 1.1.2017 zugestimmt.

In den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns auf die für Sie wichtigsten Änderungen in Bezug auf die Grundlagen, Versicherungsdeckungen und Leistungen. Die Neuheiten in Bezug auf die Organisation sowie die Nebentätigkeiten der Suva lassen wir weg. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

## 1. Versicherungsdeckung

Beschreibung	Neu ab 1.1.2017
<b>Beginn der Versicherung:</b>	<p>Die Versicherung beginnt neu an dem Tag, an dem das <b>Arbeitsverhältnis anfängt bzw. erstmalig ein Lohnanspruch besteht</b>, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, wo der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.</p> <p><b>Kommentar Advantis</b> Damit werden Deckungslücken beim Beginn des Arbeitsvertrages z.B. an einem Sonn- oder Feiertag geschlossen. Die neue Regelung wird ebenfalls in das Gesetz der Beruflichen Vorsorge (BVG) übertragen.</p>
<b>Ende der Versicherung:</b>	<p>Die Versicherung endet mit dem <b>31. Tag</b> nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.</p> <p><b>Kommentar Advantis</b> Damit sind auch Monate mit 31 Tagen vollständig in der Nachdeckung versichert. Bisher waren es nur 30 Tage, was zu Deckungslücken führte, welche nur über eine UVG-Zusatzversicherung bzw. den Abschluss einer Abredeversicherung nach UVG geschlossen werden konnten.</p>
<b>Abredeversicherung</b>	<p>Die Abredeversicherung ist neu bis zu <b>sechs Monaten</b> möglich.</p> <p><b>Kommentar Advantis</b> Neu können unabhängig der Anzahl Tage pro Monat sechs vollständige Monate versichert werden. Bisher waren nur 180 Tage möglich.</p>
<b>Unfallähnliche Körperschädigungen (UKS)</b>	<p>Neu sind die unfallähnlichen Körperschädigungen im Gesetz (früher Verordnung) definiert. Die Versicherung erbringt ihre Leistungen bei definierten Körperschädigungen, sofern diese <b>nicht vorwiegend</b> auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind.</p> <p>Die abschliessend aufgeführten, unfallähnlichen Körperschädigungen (UKS-Diagnosen) sind:</p> <p>Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen</p> <p><b>Kommentar Advantis</b> Bisher war das <b>Ereignis</b> entscheidend und demzufolge die <b>rechtliche Würdigung</b>. Für eine Anerkennung mussten, bis auf die ungewöhnliche äussere Einwirkung, sämtliche Kriterien des Unfallbegriffes<sup>1)</sup> erfüllt sein. Der Wegfall dieser Voraussetzung erleichtert die Leistungsanerkennung.</p> <p>Nebst dem Ereignis kann aktuell der Versicherer die Leistungspflicht verneinen, wenn die Schädigung <b>eindeutig</b> auf eine <b>Krankheit oder Degeneration</b> zurückzuführen ist. Aufgrund der neuen Formulierung „<b>nicht vorwiegend</b>“ kann die Leistungspflicht einfacher abgelehnt werden. In der rechtlichen Auslegung bedeutet „vorwiegend“ mehr als 50%. Die Beweislast liegt beim Versicherer.</p> <p>Die neue Definition führt insgesamt zu einer <b>medizinischen</b>, anstatt bisher rechtlichen, <b>Beurteilung</b>. Sie beinhaltet eine Verbesserung wie auch eine Verschlechterung. Mindestens sollte aber die Rechtssicherheit erhöht sein.</p>

<sup>1)</sup> Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

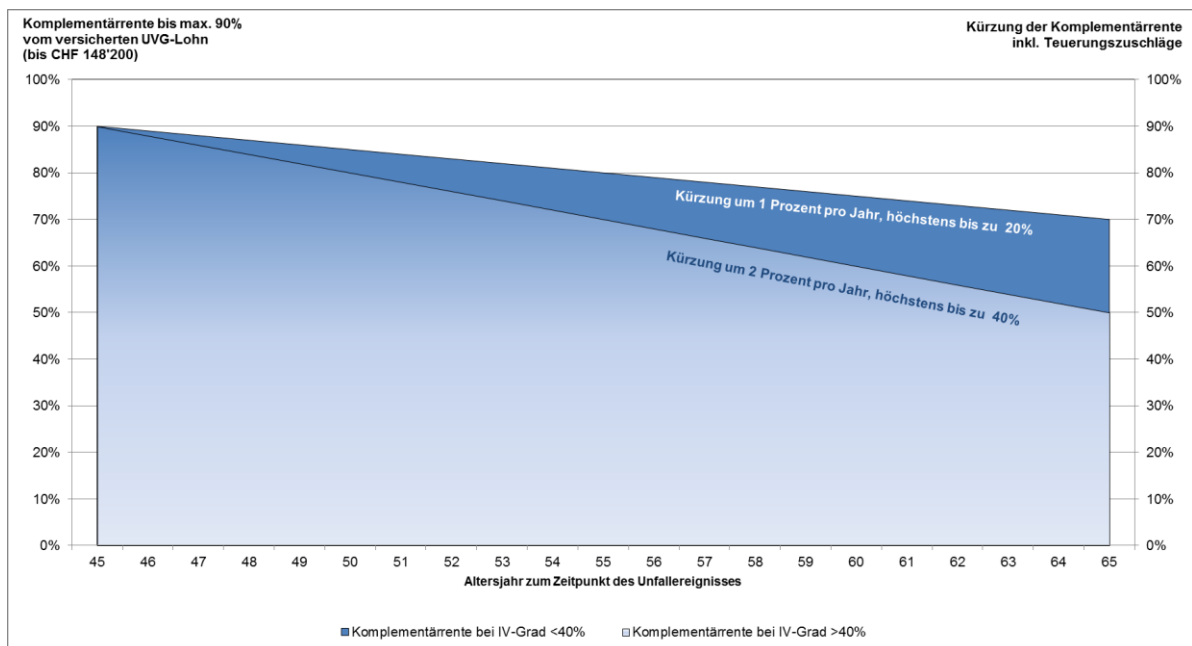
## 2. Versicherungsleistungen

Beschreibung	Neu ab 1.1.2017
<p><b>Heilbehandlung</b></p>	<p>Der Versicherer leistet einen Beitrag an nichtmedizinische Hilfe zu Hause, soweit diese nicht durch die Hilflosenentschädigung abgegolten ist.</p> <p><b>Kommentar Advantis</b>            Kostenbeiträge an die Pflege zu Hause, welche von nicht medizinischen Fachpersonen, wie z.B. der Spitex, durchgeführt wurde, waren bis anhin nur in Ausnahmefällen und im Ermessen des Versicherers möglich. Neu können für private Personen, die die Pflege zu Hause übernehmen, Beiträge beantragt werden.</p>
<p><b>UVG-Invalidenrente I</b></p>	<p>Ist der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente, <b>sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat.</b></p> <p><b>Kommentar Advantis</b>            Verunfallt eine versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters und verursacht dieses Ereignis eine Invalidität, so besteht kein Anspruch mehr auf eine Rente der UVG-Versicherung. Die 10% Grenze betrifft nur die UVG-Versicherung (nicht IV und BVG).</p>
<p><b>UVG-Invalidenrente II</b></p>	<p>Im Falle eines Zusammentreffens mit einer IV- oder AHV-Rente wird die UVG-Rente gekürzt, wenn die zwei Renten zusammen 90% des versicherten Verdienstes übersteigen. Diese koordinierte UVG-Rente wird als UVG-Komplementärrente bezeichnet. Sofern jedoch kein gleichzeitiger Anspruch auf eine Rente der IV oder AHV besteht, richtet die UVG-Versicherung alleine eine UVG-Invalidenrente (je nach Invaliditätsgrad) von max. 80% des versicherten Lohnes<sup>2)</sup> aus.</p> <p>Neu werden bei den Berechnungen der UVG-Komplementärrente nebst der IV oder der AHV, auch gleichartige Renten einer <b>ausländischen Sozialversicherung</b> anlog IV/AHV mitberücksichtigt.</p> <p>Mit der UVG-Revision per 1.1.2017 werden die UVG-Invalidenrente und die UVG-Komplementärrente einschliesslich der Teuerungszulagen beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters für <b>jedes volle Jahr, in welchem die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre alt war</b>, wie folgt gekürzt:</p> <p>a) bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent: um <b>zwei</b> Prozentpunkte, höchstens aber um 40 Prozent            b) bei einem Invaliditätsgrad unter 40 Prozent: um <b>einen</b> Prozentpunkt, höchstens aber um 20 Prozent.</p> <p>Für die Folgen von Rückfällen und Spätfolgen gelten die Kürzungsregelungen auch dann, wenn sich der Unfall vor Vollendung des 45. Altersjahres ereignet hat, sofern die durch den Rückfall oder die Spätfolgen bewirkte Arbeitsunfähigkeit nach Vollendung des 60. Altersjahres eingetreten ist.</p> <p><b>Kommentar Advantis</b>            Die Tatsache, dass gleichwertige ausländische Renten neu bei der Berechnung der UVG-Komplementärrente angerechnet werden, ist in Anbetracht der mittlerweile grossen Anzahl zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen zu begrüssen. Trotzdem dürften die damit erzielten Einsparungen bei den UVG-Versicherungen bescheiden ausfallen.</p>

<sup>2)</sup> Bis zum gesetzlichen Höchstlohn von derzeit CHF 148'200

Beschreibung	Neu ab 1.1.2017
	<p>Aufgrund des erklärten Leistungszieles in der Altersvorsorge, sollte die 1. Säule (IV/AHV) in Kombination mit der 2. Säule (BVG) ca. 60% des letzten Lohnes ausmachen. Die Ausrichtung einer lebenslangen UVG-Komplementärrente bis zu 90% des versicherten Verdienstes führte bisher, zusammen mit der Beruflichen Vorsorge zu Leistungen, welche über das Ziel der Altersvorsorge (60% des letzten Lohnes) hinausgehen. Dies sollte mit dieser UVG-Revision korrigiert werden.</p> <p>Zunächst wird die UVG-Rente wie bis anhin berechnet und ausbezahlt. Neu erfolgt <b>bei Erreichen des Pensionsalters</b> eine Kürzung bei Personen, die zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre alt waren. Bei denen wird die UVG-Rente für jedes Jahr zwischen dem 45. Altersjahr und dem Unfallereignis gekürzt. Vor dem 45. Altersjahr (zum Zeitpunkt des Unfalles) erfolgt keine Anpassung. D.h. eine 35-jährige Person erhält nach wie vor die volle UVG-Rente bis zum Lebensende.</p> <p>Beim BVG wurde ebenfalls eine Anpassung vorgenommen, in dem die Berufliche Vorsorge diese Kürzung der UVG-Renten nicht ausgleichen muss. Die Pensionskasse <b>kann</b> ihre Renten ihrerseits begrenzen, sofern diese zusammen mit den Renten der AHV/IV, ausländischen Renten und UVG-Renten <b>90% des mutmasslichen Verdienstes</b> (geschätzter Verdienst im Pensionsalter) übersteigen.</p> <p>Vom Prinzip der lebenslänglichen UVG-Rente wollte der Gesetzgeber nicht abweichen. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass insbesondere bei einer jüngeren Person eine Erwerbsunfähigkeit zu einer Einschränkung bei der Lohn- und Karriereentwicklung führt. Diese Begründung ist zwar einerseits nachvollziehbar, andererseits ist die Reallohnsteigerung aufgrund der Berufserfahrung und Qualifikation ungefähr mit 50 Jahren auf dem Zenit.</p> <p>Unsere Berechnungen zeigen, dass eine UVG-Rente sowohl bei einer Person unter wie auch über 45 Jahren immer noch zu einer finanziellen Besserstellung gegenüber denjenigen Personen ohne UVG-Rente führt. Selbst eine 63-jährige, verunfallte Person fährt im Invaliditätsfall, trotz einer Kürzung der UVG-Rente beim Pensionsalter, immer noch besser, als ohne diese gekürzte UVG-Rente.</p> <p>Bei den Koordinationsregeln beim BVG handelt es sich nicht um zwingende, sondern um dispositive Bestimmungen. Massgebend ist demzufolge das entsprechende Reglement der Pensionskasse. Bereits jetzt zeigen unsere Recherchen, dass grosse Vorsorgewerke keine diesbezüglichen Anpassungen per 1.1.2017 vorsehen. Dieser Umstand wird dazu führen, dass die Kürzung der UVG-Rente im Pensionsalter durch die Berufliche Vorsorge mindestens teilweise kompensiert wird. Faktisch führt dies zu einer Verschiebung der Leistungen vom UVG zum BVG.</p> <p>Die UVG-Revision per 1.1.2017 hat die Situation der Überentschädigung zwar verbessert, jedoch nicht aufgehoben. Dies hätte mit einer stärkeren Kürzung bis hin zur zeitlichen Begrenzung der UVG-Renten beim Pensionsalter sowie mit zwingenden Koordinationsbestimmungen im BVG vermieden werden können.</p>

## Darstellung UVG-Renten kürzung im Pensionsalter



Je älter eine versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalles ist, desto höher fällt die Kürzung demnach im Pensionsalter aus. Sofern zum Unfallzeitpunkt das 45. Altersjahr vollendet wurde, wird bei einem Invaliditätsgrad ab 40% die Rente um 2% pro Jahr (Zeitraum ab Alter 45 bis zum Unfallzeitpunkt) gekürzt. Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40% wird pro Jahr um 1% gekürzt.

### 3. Tätigkeitsbereich der Suva

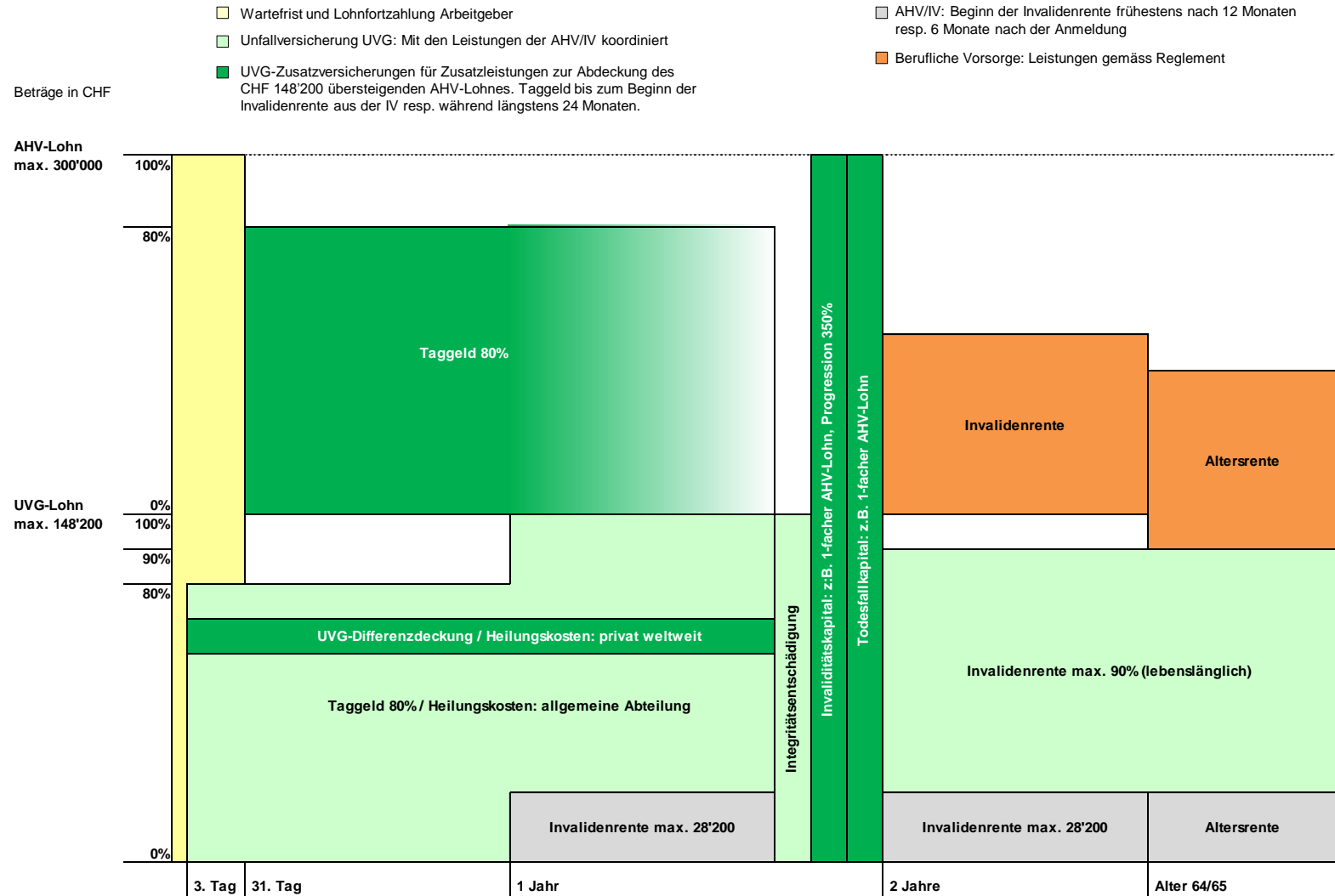
Beschreibung	Neu ab 1.1.2017
<b>Tätigkeitsbereich Suva</b>	<p>Betriebe, die Metall, Holz, Kork, Kunststoffe, Stein oder Glas maschinell bearbeiten sowie Giessereien sind weiterhin der Suva unterstellt. Folgende <b>Verkaufsbetriebe</b> sind die Ausnahme, sofern diese nicht selber produzieren, sondern die Produkte nur bearbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Optikergeschäfte</li> <li>2. Bijouterie- und Schmuckgeschäfte</li> <li>3. Sportartikelgeschäfte ohne Kanten- und Belagsschleifmaschinen</li> <li>4. Radio- und Fernsehgeschäfte ohne Antennenbau</li> <li>5. Innendekorationsgeschäfte ohne Bodenleger- und Schreinerarbeiten</li> </ol> <p><b>Kommentar Advantis</b> Der neue Artikel führt zu einer Änderung der Zuständigkeit der Suva. Eine beschränkte Anzahl von Verkaufsbetrieben wird somit künftig nicht mehr der Suva unterstellt werden. Sofern diese nicht produzieren, sondern Produkte nur bearbeiten, fallen sie nicht mehr unter die Zuständigkeit der Suva. Betroffene Betriebe sollten umgehend die Entlassung aus der Suva-Unterstellung beantragen.</p>

Dezember 2016



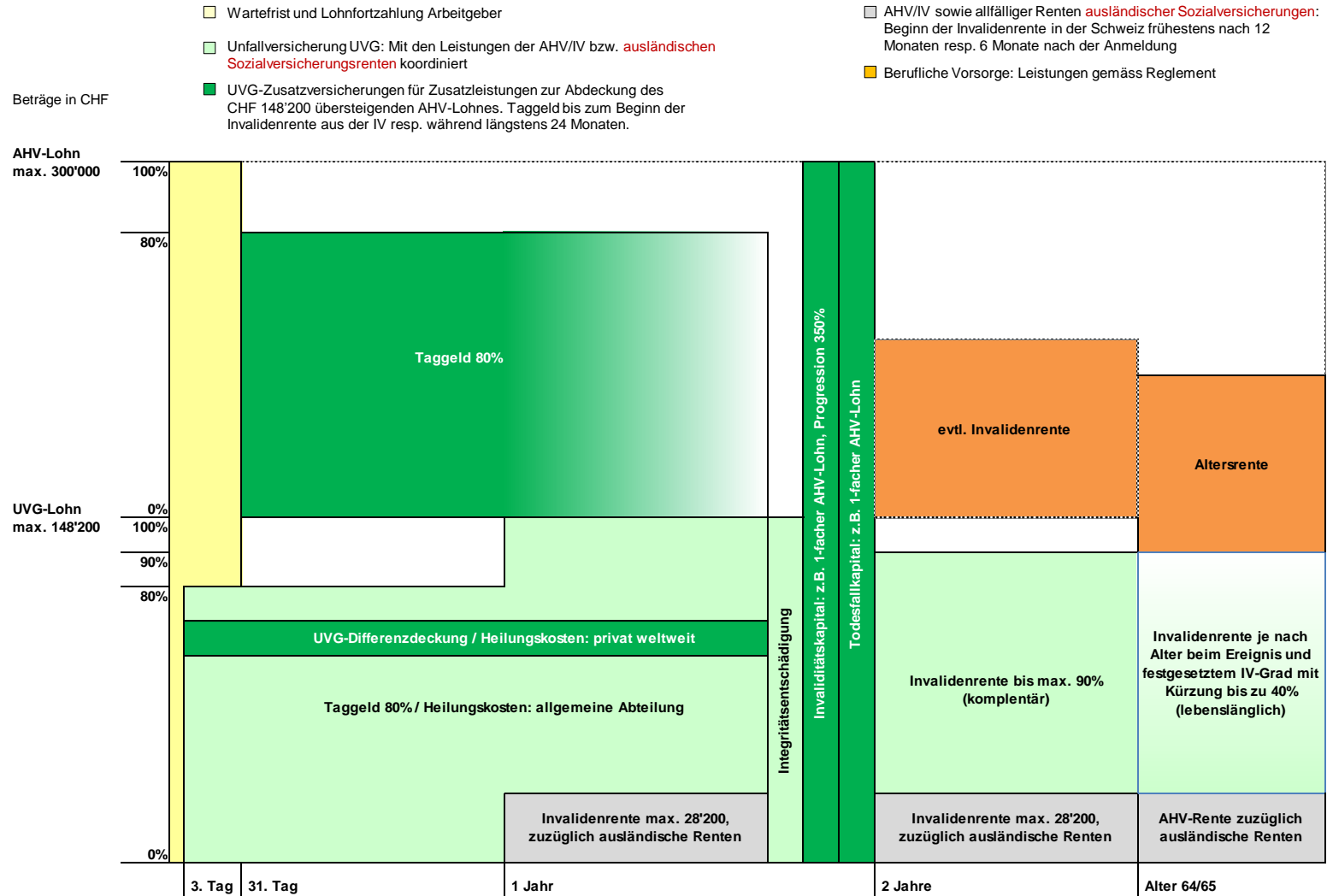
Jasmine Forster

## Unfall: Koordination Betriebs- und Sozialversicherungen 2016



Diese Darstellung ist rechtlich unverbindlich. Bei einem Leistungsanspruch gelten immer die Faktoren und Tatsachen des jeweiligen Einzelfalles.

## Unfall: Koordination Betriebs- und Sozialversicherungen 2017



Diese Darstellung ist rechtlich unverbindlich. Bei einem Leistungsanspruch gelten immer die Faktoren und Tatsachen des jeweiligen Einzelfalles.